

position

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram shape with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font inside it.

DGB

A decorative graphic on the left side of the page, consisting of a vertical red line with two circular elements that resemble stylized rings or buttons, one near the top and one near the bottom.

Entwurf
einer dritten Verordnung
zur Änderung der
Bundesbeihilfeverordnung

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Abteilung Beamte und öffentlicher Dienst
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Bundesbeihilfeverordnung

Entwurf einer dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

I. Allgemeines

Der überarbeitete Referentenentwurf einer dritten Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung enthält, wie der vorherige Entwurf vom November 2011, zahlreiche Detailänderungen des Beihilferechts, zum Teil auch Neufassungen ganzer Paragraphen. Der DGB begrüßt vor allem die Änderungen, bei denen es sich um die Anpassung des Beihilferechts an die aktuelle Rechtsprechung handelt. Einige Formulierungen sind jetzt zudem verständlicher.

Die im Februar 2012 an das BMI übermittelte Stellungnahme des DGB zum vorherigen Verordnungsentwurf wird hiermit entsprechend der Änderungen im jetzt vorliegenden Entwurf aktualisiert.

Der DGB kritisiert weiterhin den Wegfall des besonderen Beihilfebemessungssatzes für freiwillig in der GKV versicherte Beamtinnen und Beamte, auch wenn die Konsequenzen für die Betroffenen durch eine jetzt vorgesehene Übergangsregelung vorerst abgemildert werden. Bisher erhöht sich der Bemessungssatz für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung auf 100 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen, die sich nach Anrechnung der Sachleistungen und Erstattungen der Krankenkasse ergeben. Unter dem Aspekt, dass freiwillig in der GKV versicherte Beamtinnen und Beamte ihren Krankenversicherungsbeitrag komplett selbst tragen, ist der besondere Bemessungssatz in jedem Fall gerechtfertigt. Sein Wegfall und der Verweis auf den jeweils regulären Bemessungssatz wird in der Begründung u. a. wie folgt gerechtfertigt: „Eine Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung ist für das Beihilfesystem untypisch. Seit der Öffnungsaktion der PKV muss kein Beamter mehr freiwillig in der GKV bleiben.“ Der DGB lehnt eine Bestrafung von freiwillig GKV-Versicherten ab und fordert, den besonderen Bemessungssatz zu erhalten. Erfolgt dies nicht, ist die Einführung eines hälftigen „Arbeitgeberbeitrags“ für freiwillig in der GKV versicherte Beamtinnen und Beamte noch mehr geboten als bisher. Immerhin sind laut Begründung ca. acht Prozent der Beihilfeberechtigten in der GKV versichert.

Begrüßt wird die ausführlichere Regelung zur einmaligen oder laufenden Beteiligung des Bundes als Beihilfeträger an allgemeinen, nicht individualisierbaren Maßnahmen. Nach wie vor bedarf diese Regelung allerdings einer Konkretisierung und Erweiterung der Vorsorgemaßnahmen. Vor allem geht es darum, die betriebliche Gesundheitsförderung im Bund mindestens finanziell so zu unterstützen, wie es im Sozialgesetzbuch für die gesetzliche Krankenversicherung vorgeschrieben ist.

II. Im Einzelnen

Zu Nummer 3 (§ 6) zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) (Absatz 3) Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

Der DGB wendet ein, dass Leistungen, die auf Grund von Vereinbarungen gesetzlicher Krankenkassen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder auf Grund von Verträgen privater Krankenversicherungen mit Leistungserbringern geschlossen wurden, in der Regel dem Beihilfeberechtigten unbekannt sind. Dies gilt umso mehr, als dass diese Leistungen mit kassenärztlichen oder zahnärztlichen Vereinigungen oder Krankenhauskonzernen geschlossen werden und sich auf die Verrechnung von Pflichtversicherten beziehen. Für den Beihilfeberechtigten ist im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Inanspruchnahme nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang Verträge geschlossen wurden, die der Erzielung von Kostenersparnissen dienen, die bei ihm im Abrechnungsfall gegebenenfalls nur zu einer Mindererstattung führen.

Der DGB begrüßt, dass sein Vorschlag, die Vereinbarung zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem BMI als gesonderte Anlage in die Verordnung aufzunehmen, angenommen wurde.

Zu Nummer 4 (§ 8) Ausschluss der Beihilfefähigkeit

zu Buchstabe a) (Absatz 1 Nummer 3)

Sofern berücksichtigungsfähige Angehörige eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erhalten, sind deren Kosten auch weiterhin zu übernehmen, da auch in der GKV AU-Bescheinigungen kostenfrei sind. Der DGB fordert, hier analog zu § 14 zu verfahren.

zu Buchstabe a) (Absatz 1 Nummer 7)

Es ist weiterhin auf die „persönliche Behandlung“ durch einen Angehörigen pp. abzustellen.

Zu Nummer 5 (§10) Beihilfeanspruch

Der DGB begrüßt die Aufhebung der Kopplung der Beihilfegewährung an den Nachweis eines die Beihilfe ergänzenden Krankenversicherungsschutzes. Bereits bei der Einführung hat der DGB darauf hingewiesen, dass es fragwürdig ist, wenn der Dienstherr bei fehlendem Versicherungsschutz seiner Fürsorgepflicht

nicht mehr nachkommt. Das Verschieben in § 48 ist für die dortige Regelung schlüssig. Allerdings erschließt sich aus der Formulierung nicht, wie der Nachweis für den Fall erfolgen soll, dass der Beihilfeberechtigte eben über keinen Versicherungsschutz verfügt.

**Zu Nummer 9 (§ 15) zu Buchstabe a) (Absatz 2)
Kieferorthopädische Leistungen**

Es ist sicherzustellen, dass medizinisch indizierte Behandlungserweiterungen durch die gewechselte Kieferorthopädin oder den gewechselten Kieferorthopäden nicht von der Leistung ausgeschlossen werden.

**Zu Nummer 13 (§ 22)
Arznei- und Verbandmittel**

(Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b)

Der DGB begrüßt, dass sein Hinweis, ein pauschaler Ausschluss von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln bei Mund- und Rachenerkrankungen, sei nicht nachvollziehbar, berücksichtigt wurde. Allerdings sind mit der jetzigen Formulierung nach wie vor Arzneimittel für Rachenerkrankungen wie Mandelentzündung (z. B. als Streptokokkenangina) und Seitenstrangangina von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Wir regen an, dies zu nochmals zu prüfen.

(Absatz 2 Nummer 4)

Bei der Ausnahmeklausel wurde das „und“ durch ein „oder“ ersetzt. Der DGB ist erfreut, dass seine Richtigstellung aufgegriffen wurde.

(Absatz 3)

Begrüßt wird die Neufassung des § 22 Absatz 3, da bezüglich der jetzigen Fassung des § 22 Absatz 3 Satz 1 BBhV Rechtsunsicherheit herrscht. In der Neufassung bestimmt das BMI bereits in der BBhV selbst die Beihilfefähigkeit für die näher bezeichneten Arzneimittel bis zur Höhe der Festbeträge. Damit sind nach unserer Auffassung die vom VGH Baden-Württemberg berechtigterweise aufgezeigten Mängel der Vorschrift beseitigt.

Zu Nummer 24 (§ 39) (Absatz 2)

Vollstationäre Pflege

Der DGB begrüßt die jetzt in der Begründung ergänzten Rechenbeispiele, weil dadurch die Neuregelung verständlicher wird. Das Ziel, durch die Einfügung von Absatz 2 Nr. 1 (Pflegeleistungen, die über die nach Absatz 1 beihilfefähigen Aufwendungen hinausgehen) Beihilfeberechtigte und ihre beihilfeberechtigten Angehörigen im Fall einer vollstationären Pflege nicht auf die Sozialhilfe zu verweisen, wird erreicht.

Zu Nummer 25 (§41) zu Buchstabe a) (Absatz1)

Vorsorgemaßnahmen

Der DGB begrüßt die Erweiterung der beihilfefähigen Früherkennungsuntersuchungen, Vorsorgemaßnahmen und Schutzimpfungen sowie deren übersichtliche Auflistung in einer eigenen Anlage.

Zu Nummer 28 (§47) zu Buchstabe b) (Absatz 6)

Abweichender Bemessungssatz

Der DGB lehnt den Wegfall des besonderen Beihilfebemessungssatzes für freiwillig in der GKV versicherte Beamtinnen und Beamte ab. Siehe hierzu die Ausführungen im allgemeinen Teil. Die im jetzt vorliegenden Verordnungsentwurf vorgesehene Übergangsregelung ändert daran nichts.

Zu Nummer 30 (§ 49) zu Buchstabe b) (Absatz 5 Nummer 4)

Eigenbehalte

Die Einfügung des Wortes „oder“ zwischen Buchstabe a) und b) wurde vorgenommen. Der DGB hatte in seiner ersten Stellungnahme auf dieses Versehen hingewiesen und begrüßt die Korrektur. Eine Verkopplung beider Voraussetzungen hätte eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen Regelung mit sich gebracht.

